Abwasserreglement Jens

Gültig ab 01.07.2005

ABKÜRZUNGEN

ARA Abwasserreinigungsanlagen

BauG Baugesetz

BW Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW

EG zum ZGB Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

FES Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung

und Strassenunterhalt

GEP Genereller Entwässerungsplan

GKP Generelles Kanalisationsprojekt

GSA Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft

GSchG Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

GSchV Eidg. Gewässerschutzverordnung

KGSchG Kantonales Gewässerschutzgesetz

KGV Kantonale Gewässerschutzverordnung

WVG Wasserversorgungsgesetz

OgR Organisationsreglement

SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

SN Schweizer Norm

SSIV Spenglermeister- und Installateur-Verband

SVGW Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

VRPG Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

VSA Verband Schweizer Abwasser- und

Gewässerschutzfachleute

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Jens

erlässt, gestützt auf

- die Gemeindeverfassung
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
 das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Art. 2 Zuständiges Organ

- a die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde:
- b die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c die Baukontrolle;
- d die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
- e die Kontrolle der Schlammentsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- f die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- g den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- h die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- i die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung.

Art. 4 Erschliessung

¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Baukommission.

² Die Baukommission ist insbesondere zuständig für

¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 5 Kataster

Art. 6 Öffentliche Leitungen

- ¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.
- ² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.
- ³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- ⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Art. 7 Hausanschlussleitungen

- ¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe' gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.
- ³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.
- ⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.
- ⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Vgl. dazu A. Zaugg, Kommentar zu Art. 106/107 Baugesetz, N 11

Art. 8 Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Art. 9 Durchleitungsrechte

- ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.
- ² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Ueberbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Ueberbauungsordnung.
- ³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.
- ⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnnen und Grundeigentümer.

Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen

- ¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.
- ² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Baukommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.
- ³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.
- ⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Ueberbauungsvorschriften.
- ⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Art. 12 Durchsetzung

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 13 Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen

Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die Baukommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemässem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

- ² Für <u>Regenabwasser</u> (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für <u>Reinabwasser</u> (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:
- a. Nicht verschmutztes <u>Regenabwasser</u> und <u>Reinabwasser</u> sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b. Die <u>Versickerung</u> von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
- c. Beim Ableiten von <u>Regenabwasser</u> (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltemassnahmen vorzusehen.
- d. <u>Reinabwasser</u> darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.
- ³ Im <u>Trennsystem</u> sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.
- ⁴ Im <u>Mischsystem</u> kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.
- ⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.
- ⁶ Die Baukommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.
- ⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.
- ⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP).

Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

Art. 20 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

¹⁰ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassininhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Ueber die Vorbe-handlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

¹² Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

III. BAUKONTROLLE

Art. 21 Baukontrolle

- ¹ Die Baukommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.
- ² In schwierigen Fällen kann die Baukommission Fachleute des GSA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.
- ³ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.
- ⁴ Die Baukommission meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 22 Pflichten der Privaten

- ¹ Der Baukommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.
- ² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.
- ³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne der Liegenschaftsentwässerung und der privaten Leitungen in Privatstrassen auszuhändigen.
- ⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.
- ⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- ⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Art. 23 Projektänderungen

- ¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- ² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 24 Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Oele, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

Art. 25 Rückstände aus Abwasseranlagen

- 1 Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.
- 2 Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmebewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

Art. 26 Haftung für Schäden

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15.

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 27 Unterhalt und Reinigung

V. FINANZIERUNG

Art. 28 Finanzierung der Abwasserentsorgung

- ¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit a einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren); b wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren); c Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung; d sonstigen Beiträgen Dritter.
- ² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:
- a die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren.
- b der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung
 - 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,
 - 2. die Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren.

Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG betragen pro Jahr: ²

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- 3.0 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2.0. % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanischbiologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benützerinnen und Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Baukommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

² gemäss Artikel 32 Absatz 2 KGV mindestens 60 Prozent der folgenden Werte: 1,25% für Kanalisationen, 3% für Abwasserreinigungsanlagen und 2% für Spezialbauwerke wie Regenbecken und Pumpstationen

Art. 30 Anschlussgebühren

- ¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW), gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang).
- ³ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m2 entwässerte Fläche zu bezahlen.
- 4 Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.
- 5 Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.
- ⁶ Beim Wiederaufbau¹ eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.
- ⁷ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m2 entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.
- Die Baukommission ist berechtigt, bei der Wasserversorgung Auskünfte über den Bestand der BW einzuholen. Zu Kontrollzwecken haben die Baukommission und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

Art. 31 Wiederkehrende Gebühren

- ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.
- ² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren insgesamt 50-60 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 40-50 Prozent.
- ³ Die Grundgebühren werden pro Wohnung und Person, pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb (je nach Betriebsarten) erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.
- ⁴ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen wird ein Pauschalbeitrag pro Liegenschaft erhoben.
- ⁵ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32.

-

¹ Als Wiederaufbau gilt ein wesensgleicher Ersatzbau auf der gleichen Parzelle.

⁶ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Baukommission.

Art. 32 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

- ¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die Grundgebühr und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser nach Artikel 31.
- ² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleineinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES Richtlinie).
- ³ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Baukommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.
- ⁴ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Baukommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.
- ⁵ Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES Richtlinie) erhoben.
- ⁶ Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt.
- ⁷ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

Art. 33 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

- ¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BW und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.
- ² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

Art. 34 Einforderung, Verzugszins, Veriährung

- ¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.
- ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- ³ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 35 Gebührenpflichtige

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 36 Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Widerhandlungen gegen das Reglement

- ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.
- 3 Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

³ Die wiederkehrenden Gebühren sind innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zu bezahlen. Es können Teilrechnungen gestützt auf den Wasserverbrauch/Abwasseranfall des Vorjahres gestellt werden. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich.

Art. 38 Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 39 Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben.

Die Berechnung der wiederkehrenden Grundgebühren für das ganze Jahr 2005 bzw. der Verbrauchsgebühren von Mai 2005 bis April 2006 richten sich nach dem vorliegenden Reglement.

Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Art. 40 Inkrafttreten

Einwohnergemeinde Jens

den, 27. Mai 20015

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

Sig. D. Rudin Sig. Ch. Luder

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Juli 2005 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Erstmalige Inkraftsetzung Abwasserreglement

Genehmigung durch EGV am 27.05.2005 mit Inkrafttreten per 01.07.2005

Änderungen

keine

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement vom 22. April 2005 bis zum 22. Mai 2005 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Jens öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

2565 Jens, 27. Mai 2005

Der Gemeindeschreiber Sig Ch. Luder

Gebührenreglement (zum Abwasserreglement)

Gültig ab 01.07.2005

GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Jens beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 1. Juli 2005

Art. 1 Anschlussgebühren

- ¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 150.-- pro Belastungswert (BW).
- ² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr 10.-- pro m² entwässerte Fläche.
- ³ Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 126.7 Punkten (Stand April 2005, Basis 1. April 1987). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindexes mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt.

Art. 2 Inkrafttreten

Einwohnergemeinde Jens

den, 27. Mai 20015

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

Sig. D. Rudin Sig. Ch. Luder

¹ Der Tarif tritt auf den 1. Juli 2005 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Erstmalige Inkraftsetzung Gebührenreglement

Genehmigung durch EGV am 27.05.2005 mit Inkrafttreten per 01.07.2005

Änderungen

keine

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement vom 22. April 2005 bis zum 22. Mai 2005 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Jens öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

2565 Jens, 27. Mai 2005

Der Gemeindeschreiber Sig Ch. Luder

Gebührenverordnung (zum Abwasserreglement)

Gültig ab 01.07.2005 (Fassung vom 18.02.2019

GEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat Jens beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 1. Juli 2005:

Art. 1 Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex

Der gültige Gebührenansatz pro Belastungswert (BW) beträgt Fr. 168.85, derjenige für die Einleitung von Regenabwasser Fr. 11.25 pro m² entwässerte Fläche. *geändert am 18.02.2019*

Art. 2 jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr geändert am 19.10.2010

Die Grundgebühr beträgt

a)	für Wohnungen		
•	pro Haushalt	Fr.	100.00
	pro Person	Fr.	100.00
	Max. Gebühr pro Wohnung	Fr.	500.00
b)	<u>für Betriebe</u>		
	Restaurant	Fr.	390.00
	Öffentliche Gebäude mit Duschanlagen	Fr.	390.00
	Übrige Betriebe und öffentliche Bauten	Fr.	190.00

Die Grundgebühr pro Betrieb hat zu entrichten, wer für denselben Anschluss nicht bereits eine Grundgebühr für eine selbstbewohnte Wohnung leistet.

c)	<u>für Regenwasser</u>		
	Pauschalbetrag pro Liegenschaft (unverändert)	Fr.	100.00

Art. 3 Jährliche wiederkehrende Verbrauchsgebühr geändert am 19.10.2010

Verbrauchsgebühr pro m3 Wasserverbrauch/Abwasseranfall Fr. 3.70

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 21. Februar 2019 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 18. Februar 2019

Einwohnergemeinde Jens

Sig. Lienhard Marti Sig. Nancy Meier Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Erstmalige Inkraftsetzung Gebührenverordnung

Genehmigung durch GR am 06.06.2005 mit Inkrafttreten per 01.07.2005

Änderungen

Gebührenansätze (Art. 2+3), Genehmigung GR 19.10.2010 mit Inkrafttreten per 01.01.2011 Gebührenansätze (Art. 1), Genehmigung GR 18.02.2019 mit Inkrafttreten per 21.02.2019 (Publikation)

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Änderung der Gebührenverordnung im Nidauer Anzeiger vom 21.02.2019 vorschriftsgemäss publiziert wurde.

2565 Jens, 21.02.2019

Die Gemeindeschreiberin Sig. Nancy Meier

Installationsanzeige (für die Anschluss- und Grundgebühren der Abwasserentsorgung)

Es sind nur Apparate und Armaturen anzugeben, bei denen Abwasser entsteht, das in die Kanalisation eingeleitet wird.

a Arm	aturen	anzuge	ben, bei	denen A	Abwasse	er entste	ht, das	in die Kanalisa	tion ein	geleitet	wird.
A		Stockwerk			Anzahl		BW pro Anschluss	BW		BW	
N				K	W	K		W	Total		
								1			
								1			
								1			
								2			
								2			
								2			
								3			
								4			
								4			
								4			
								4			
								0/5			
								5			
								5			
								8			
	Besch	rieb:						l/min		U	BW
										_	
										//mir	
										9 =	
										BW	
4			To	otal Bela	astungsw	erte	(A + I	3 + N)		_	
			./. da	von bes	tehend	(A + B)					
			N	euinstal	lation		(N)				
	ABN	ABN		Stockwe Stockwe Beschrieb: To //. da	Stockwerk Stockwerk	Stockwerk Stockwerk Beschrieb: Total Belastungsw	Stockwerk An K K K K K K K K K K K K K	Stockwerk	Stockwerk	Stockwerk	K W Anschluss K W

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW

INHALTSVERZEICHNIS

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Art. 1	Gemeindeaufgaben
Art. 2	Zuständiges Organ
Art. 3	Entwässerung des Gemeindegebietes
Art. 4	Erschliessung
Art. 5	Kataster
Art. 6	Oeffentliche Leitungen
Art. 7	Hausanschlussleitungen
Art. 8	Private Abwasseranlagen
Art. 9	Durchleitungsrechte
Art. 10	Schutz öffentlicher Leitungen
Art. 11	Gewässerschutzbewilligungen
Art. 12	Durchsetzung

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 13	Anschlusspflicht
Art. 14	Bestehende Bauten und Anlagen
Art. 15	Vorbehandlung schädlicher Abwässer
Art. 16	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
Art. 17	Waschen von Motorfahrzeugen
Art. 18	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
Art. 19	Kleinkläranlagen und Jauchegruben
Λrt 20	Grundwassarschutzzonan araala und Quallwassarschutzzonan

III. BAUKONTROLLE

Art. 21	Baukontrolle
Art. 22	Pflichten der Privater
Art. 23	Projektänderungen

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Einleitungsverbot
Rückstände aus Abwasseranlagen
Haftung für Schäden
Unterhalt und Reinigung

V. FINANZIERUNG

Art. 28	Finanzierung der Abwasserentsorgung
Art. 29	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes
Art. 30	Anschlussgebühren
Art. 31	Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines
Art. 32	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
Art. 33	Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist
Art. 34	Einforderung, Verzugszins, Verjährung
Art. 35	Gebührenpflichtige
Art. 36	Grundpfandrecht der Gemeinde

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37	Widerhandlungen gegen das Reglement
Art. 38	Rechtspflege
Art. 39	Uebergangsbestimmung
Art. 40	Inkrafttreten

GEBUEHRENREGLEMENT

Art. 1 Anschlussgebühren

Art. 2 Inkrafttreten

GEBÜHRENVERORDNUNG

Art. 1	Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex
Art. 2	Jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr
Art. 3	Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr
Art. 4	Inkrafttreten

ANHANG

Installationsanzeige